jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/21 7Ob105/06a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2006

Norm

ABGB §1358
AbgEO §71
EO §308
VersVG §166

Rechtssatz

1) Auch das Rechtsinstitut der Vinkulierung (und der damit in Zusammenhang stehenden Zahlungssperre) stellt ein Sicherungsmittel im Sinne des § 1358 ABGB dar. Auch die im Zusammenhang mit der Vinkulierung einer Lebensversicherung zwecks Besicherung des Kreditgläubigers eingeräumten Bezugsrechte des vom Bürgen befriedigten Gläubigers gehen auf den Bürgen (bis zur Höhe der von ihm geleisteten Zahlung) über.

2.) Der Antrag auf Pfändung der Ansprüche aus einer solchen Lebensversicherung und auf Überweisung zur Einziehung bedeutet einen konkludenten Widerruf der Bezugsberechtigung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 105/06a
  Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 105/06a
  Veröff: SZ 2006/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121098

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at